

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal hat in ihrer Sitzung am 18. März 1986 die folgenden

**Richtlinien
über die Verleihung eines Kunstpreises der Gemeinde Mühlthal zur Förderung der
Jahresveranstaltung "Ausstellung Mühltaler Künstler und Hobbykünstler"**

beschlossen und am 15. Dezember 1987, 21. August 2001 und 12. Mai 2009 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

§ 1

Die Gemeinde Mühlthal richtet zur Förderung der im Bereich der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks tätigen Künstler und Hobbykünstler zwei Preise ein, die den Namen "Kunstpreis der Gemeinde Mühlthal" und "Kunsthandwerkspreis der Gemeinde Mühlthal" führen.

§ 2

Der Kunstpreis/Kunsthandwerkspreis der Gemeinde Mühlthal werden jedes Jahr verliehen.

§ 3

Beide Preise bestehen aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von jeweils 500,00 EUR.

Die Preise können jeweils auf bis zu zwei Personen aufgeteilt werden.

§ 4

Die Preise werden für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Bildhauerei u.ä.) und unter angemessener Berücksichtigung des Kunsthandwerkes vornehmlich an Künstler und Hobbykünstler verliehen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Mühlthal haben oder mit ihrer Kunst in der Gemeinde Mühlthal wirken.

§ 5

Die Preise werden vom Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, dem Vorsitzenden Sport-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal, auf Vorschlag eines zu diesem Zweck gebildeten Preisgerichtes verliehen.

§ 6

Das zur Auswahl berufene Preisgericht besteht aus:

- a) dem/der Bürgermeister/in kraft Amtes oder seinem/ihrem Stellvertreter als Vorsitzende/m,
- b) dem/der Vorsitzenden des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Mühlthal kraft Amtes
- c) fünf sachkundigen Bürgern, von denen 3 nicht in Mühlthal wohnen sollen.

Das Preisgericht wird vom Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeindevertretung Mühlthal, im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in (Vorsitzende/r) oder dessen/deren Stellvertreter, jährlich neu berufen. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Danach gilt für die Personen der Gruppe c) eine Sperre von 3 Jahren.

§ 7

Der/Die Preisträger wird/werden in offener Wahl durch einfache Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird der Preis geteilt (sh. § 3). Die Sitzung des Preisgerichtes ist nicht öffentlich und vertraulich. Eine erneute Ehrung eines Preisträgers (gleicher Preis) ist frühestens möglich, nachdem 1 anderer Preisträger geehrt wurde.

§ 8

Die Überreichung der Preise erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde. Der/Die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Preisgerichtes hält die Laudatio.

§ 9

Das Preisgericht ist berechtigt, dem Gemeindevorstand Empfehlungen zum Ankauf von zu der Ausstellung eingereichten Kunstwerken zu geben.

§ 10

Diese Richtlinien treten gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlthal am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mühlthal

gez.:

- R i n d e r -
(Bürgermeister)